

## 4. Zoll- und Steuer-Weesen.

Um die auf Grund des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben (R.G.Bl. für 1885 S. 179), bezw. der Biffer 2c der Ausführungsvorschriften (Central-Blatt für 1885 S. 417 und für 1887 S. 159) gegenwärtig abgestempelten Stücke

1. der  $4\frac{1}{2}\%$  inneren argentinischen Anleihe vom Jahre 1888,
2. der  $4\frac{1}{2}\%$  äußeren argentinischen Anleihe vom Jahre 1888 und
3. der Buenos Aires Stadt-Anleihe vom Jahre 1888

von denjenigen Stücken zu unterscheiden, welche etwa erst später zur Abstempelung gelangen, ist, bezüglichlichen Wünschen aus dem Handelsstande entsprechend, bestimmt worden, daß der Stempelaußdruck auf die vorbezeichneten Wertpapiere künftig nicht mehr mit rother, sondern mit blauer Farbe bewirkt werde.

Berlin, den 9. April 1891.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr von Kalzahn.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 24. März d. Js. beschlossen:

1. Der Absatz 3 des §. 27 der Dienstvorschriften vom 29. Mai 1880, betreffend die Besteuerung des Tabacks (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 327), wird wie folgt ergänzt:

„In einzelnen Konten-Inhabern auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 5. April 1885, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Erhebung der Tabacksteuer vom 16. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 83), die Frist zur Zahlung der Steuer über den 15. Juli des ersten auf das Erntejahr folgenden Jahres hinaus verlängert worden, so sind die Lagerbestände, auf welche die Fristverlängerung sich bezieht, in die betreffenden Konten des Abrechnungsbuches für das folgende Erntejahr zu übertragen. Die richtige Uebertragung ist in beiden Abrechnungsbüchern durch den Bezirks-Ober-Kontrollor zu bescheinigen. In den betreffenden Konten des Abrechnungsbuches für das neue Erntejahr sind die Lagerbestände aus jedem der beiden Erntejahre unter einem besonderen Abschnitt nachzuweisen. Nach Räumung der aus dem Vorjahr übertragenen Bestände beziehungsweise nach Ablauf der verlängerten Frist, spätestens jedoch am 30. Juni des zweiten auf das Erntejahr des betreffenden Tabacks folgenden Jahres, sind die Konten-Abschnitte für das Vorjahr abzuschließen und die Steuerbeträge von den als verrechnet oder verendet etwa nicht nachgewiesenen Tabackmengen in das Sollregister für das neue Erntejahr (§. 40 der Dienstvorschriften) anzunehmen.“

2. Zu den von den Direktivbehörden vom Etatsjahre 1891/92 ab an den Ausschuß des Bundesraths für Rechnungsweesen einzusendenden Uebersichten der Einnahme an Tabacksteuer sind Formulare nach dem anliegenden Muster zu verwenden.